

Verordnung der Gemeinde Klosterlechfeld für den Faschingsdienstag vom 1.03.2018

Gemeinde Klosterlechfeld erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung regelt zur Verhütung von Gefahren das Faschingstreiben (insbesondere Faschingsumzug, Rahmenprogramm, Zutritt und Aufenthalt) im Ortsbereich der Gemeinde Klosterlechfeld am Faschingsdienstag.
- (2) Diese Verordnung gilt örtlich für den im beiliegenden Plan rot gekennzeichneten Bereich, der wie folgt umgrenzt ist:
- Im Norden durch die Fuggerstraße, Bayernstraße
 - Im Osten durch die Bayernstraße, Bahnhofstraße
 - Im Süden durch die Poststraße
 - Im Westen durch die Alpenstraße, Ulrichstraße
- (3) Diese Verordnung gilt zeitlich für den Faschingsdienstag in der Zeit von 12.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2

Verbote

- (1) In dem in § 1 genannten Bereich ist es verboten, Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr zu bringen, insbesondere zu verkaufen oder zu Werbezwecken zu verteilen. Davon nicht erfasst ist der Ausschank von Branntwein oder branntweinhaltigen Getränken in geschlossenen Räumen von Gaststätten zum dortigen Konsum und auf dem Festplatz durch den Veranstalter.
- (2) In dem in § 1 genannten Bereich ist es verboten,
1. als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke hinzubringen, mitzuführen oder zu konsumieren;
 2. erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben teilzunehmen;
 3. Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitzuführen;
 4. Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitzuführen;
 5. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten;
 6. pyrotechnische Gegenstände mitzuführen oder abzubrennen.

§ 3

Anordnungen im Einzelfall

- (1) Die Gemeinde Klosterlechfeld kann zum Vollzug dieser Verordnung erforderliche weitere An-

ordnungen für den Einzelfall zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum, Sittlichkeit oder Besitz erlassen.

- (2) Den zu diesem Zweck ergehenden Weisungen der Polizei und der Beauftragten der Verwaltungsgemeinschaft Lechfeld oder der Gemeinde Klosterlechfeld ist Folge zu leisten.

§ 4

Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 Branntwein oder branntweinhaltige Getränke zu gewerblichen Zwecken in Verkehr bringt.
- (2) Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer im Freien entgegen
1. § 2 Abs. 2 Nr. 1 als Besucher oder Teilnehmer des Faschingstreibens Branntwein oder branntweinhaltige Getränke hinbringt, mitführt oder konsumiert;
 2. § 2 Abs. 2 Nr. 2 erkennbar alkoholisiert oder unter Drogeneinfluss stehend am Faschingstreiben teilnimmt;
 3. § 2 Abs. 2 Nr. 3 Waffen jeder Art sowie Sachen, die dazu geeignet bzw. bestimmt sind, als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung zu finden, mitführt;
 4. § 2 Abs. 2 Nr. 4 Gas- oder Pfeffersprühdosen sowie ätzende oder färbende Substanzen mitführt;
 5. § 2 Abs. 2 Nr. 5 außerhalb der Toiletten die Notdurft verrichtet;
 6. § 2 Abs. 2 Nr. 6 pyrotechnische Gegenstände mitführt oder abbrennt.
- (3) Personen, die gegen diese Verordnung verstoßen, können aus dem in § 1 genannten Bereich verwiesen und mit einem Zutrittsverbot belegt werden.

§ 5

Ausnahmen

Die Gemeinde Klosterlechfeld kann im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

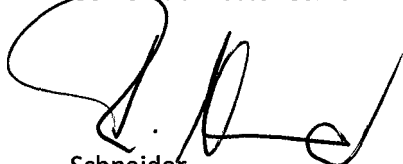
§ 6

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 1. März 2018 in Kraft. Sie gilt 5 Jahr.

Klosterlechfeld, 24.01.2018

Gemeinde Klosterlechfeld



Schneider
Erster Bürgermeister